

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen

**18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
im Parallelverfahren nach § 2 Abs.1 BauGB
i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB
am Standort des Solarparks Gemmingen**

Begründung

Entwurf
Stand 25.04.2024

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in Eppingen

Anlass und Erfordernis der Planaufstellung / Ziele

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Anlass und Ziel für die Bauleitplanung bilden die bundespolitisch wie auch gesellschaftlich gesteckten Zielen der sogenannten Energiewende und damit verbunden die Abkehr von der Nutzung fossiler und klimaschädlicher Ressourcen bei der Erzeugung von Energie und in der Folge einer Fokussierung auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

Entsprechend § 10 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 soll unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2034 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 soll in diesem Sinne eine Minderung um mindestens 65 Prozent erfolgen. Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 KlimaG BW sollen dabei bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt damit neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zur Erreichung der bundespolitischen und landesweiten Klimaschutzziele zu. Aber auch auf kommunaler Ebene besteht in der Gemeinde Gemmingen das kommunale Ziel, die lokale Erzeugung von Energie zu fördern und einen lokalen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Im Hinblick auf das Planungserfordernis sieht sich die Gemeinde Gemmingen daher in der Pflicht, über die kommunale Planungshoheit einen Beitrag zur Ermöglichung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu leisten und damit auf der lokalen Ebene die Erzeugung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

In der Ausgangssituation findet in der Gemeinde Gemmingen dabei über die bestehende Nutzung von Aufdachpotenzialen hinausgehend bislang keine Nutzung von Solarenergie statt. Ebenso existiert bislang keine Nutzung von Windenergie auf der Gemarkung der Gemeinde Gemmingen. Gleichzeitig stehen als Planungsanlass seit längerer Zeit Planungsüberlegungen von privater Seite zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen der Gemarkung der Gemeinde Gemmingen im Raum. Die Gemeinde Gemmingen hat nach einer ausführlichen Befassung mit der Standortentwicklung und der Erforderlichkeit einen Grundsatzbeschluss zu Schaffung von Bauchrecht gefasst.

Da im gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen - Gemmingen - Ittlingen Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Vor diesem Hintergrund soll der Flächennutzungsplan entsprechend der im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Solarpark Gemmingen“ vorgesehenen baulichen Entwicklung im Parallelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge einer 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 geändert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, die sich im Westen der Gemarkung Gemmingen befinden.

Der Plangeltungsbereich wird in den beiden Teilflächen Nord begrenzt:

- Im Osten durch die Lage des Schotterwerks Reimold und die daran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf Flst. 5244/3
- Im Süden durch den Verlauf der Zufahrtsstraße von der K 2054 in Richtung des Schotterwerks Reimold
- Im Westen durch den Verlauf der K 2054
- Im Norden durch die nördlich des Flst. 5244/3 liegenden Gehölzflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Hangflächen südlich des Schmalbaches

Der Plangeltungsbereich wird in der Teilfläche Süd begrenzt:

- Im Osten durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Flst. 5201 und 5179
- Im Westen durch den Verlauf der Bahntrasse Heilbronn-Gemmingen-Eppingen
- Im Süden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den durch 5172 und 5174
- Im Norden durch den Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf Flst. 5202

Der Geltungsbereich beinhaltet Teilflächen der Flst.Nrn. 5244/3, 5202, 5178 und 5169 auf Gemarkung Gemmingen und umfasst eine Flächengröße von ca. 45,4 ha.

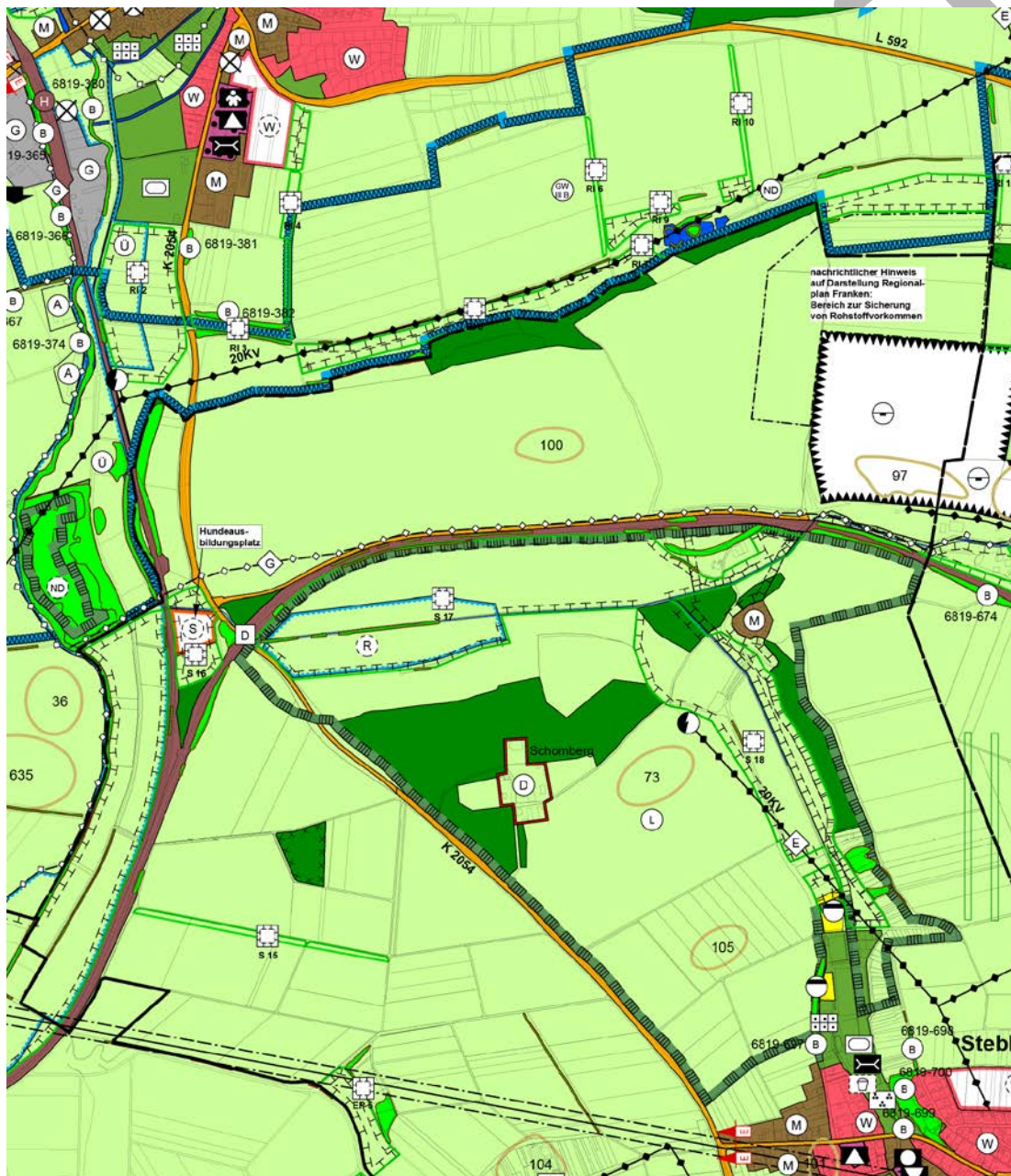
Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2017

Der aktuelle Flächennutzungsplan 2017 für den Verwaltungsraum Eppingen (Eppingen, Gemmingen, Ittlingen), vom 26.02.2007, genehmigt am 28.06.2007, weist das Plangebiet in beiden Teilbereichen als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Zudem ist in Parallellage nördlich zur Erschließungsstraße von der K 2054 zum Schotterwerk Reimold eine Leitungstrasse dargestellt. Es handelt sich hier um eine Gasversorgungstrasse, welche in das Plankonzept des Bebauungsplans eingebunden wird.

Schließlich enthält der Flächennutzungsplan auch einen Hinweis auf archäologische Bodendenkmale.

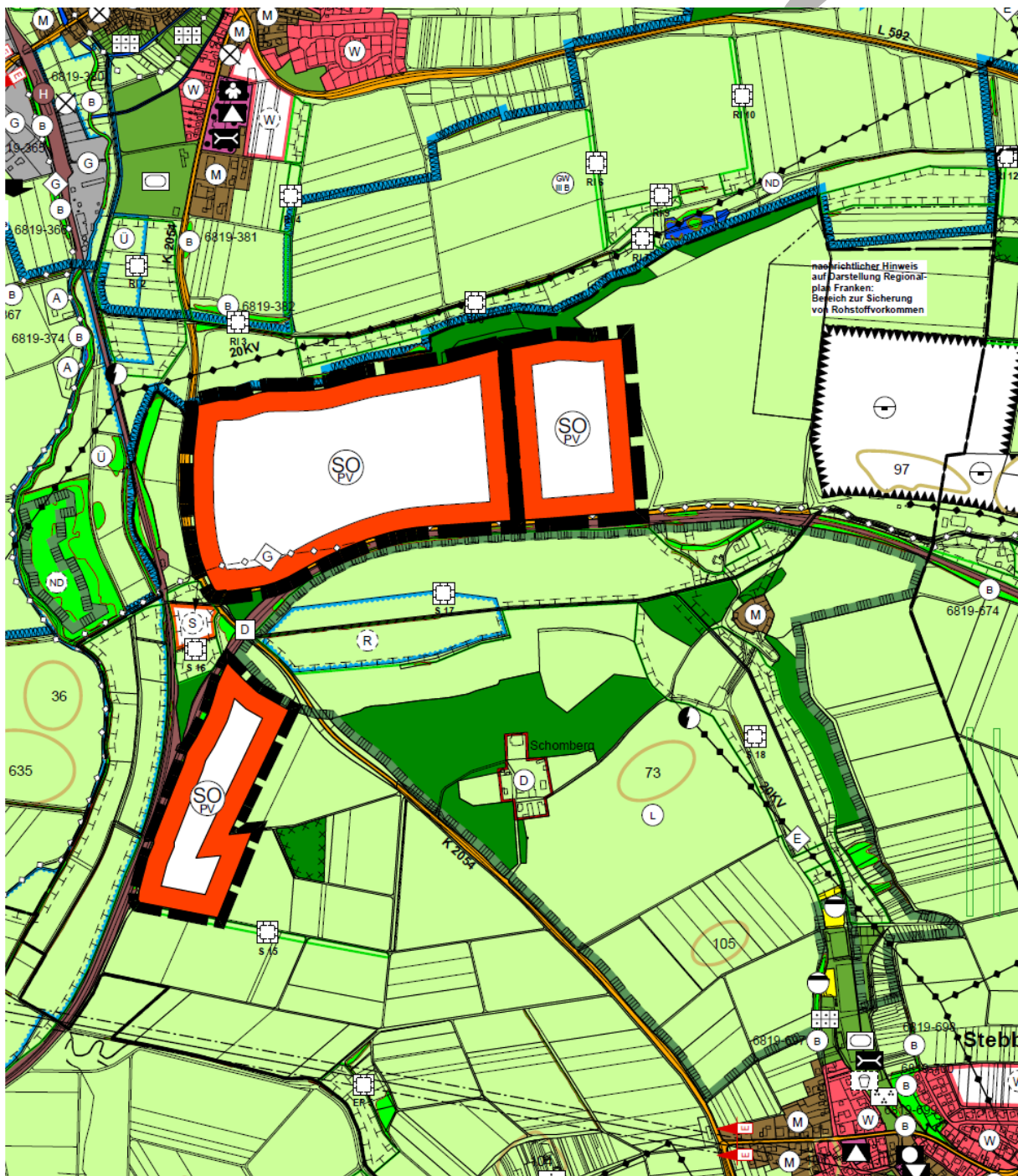
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2017 vom 28.06.2007



Vorgesehene Darstellung in der 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 für den Verwaltungsraum Eppingen (Eppingen, Gemmingen, Ittlingen) ist vorgesehen, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Teilflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen.

Abbildung 3: Vorgesehene Darstellung im Zuge der punktuellen Änderung des FNP



Informationen zur derzeitigen Nutzung innerhalb und angrenzend an den Plangeltungsbereich

Das Plangebiet gliedert sich in drei Teilbereiche:

Die nördlichen beiden Teilbereiche mit einer Größe von 26,5 ha und 9,7 ha umfassen einen Teil des Flurstücks 5244/3 und beziehen sich auf das Gewann Eichwiese / Eichwiesenäcker. Die beiden Teilgeltungsbereiche grenzen östlich leicht abgesetzt an das vorhandene Schotterwerk Reimold an und erstrecken sich nördlich der bahnparallelen Zufahrt von der K 2054 zum Schotterwerk Reimold hangaufwärts bis an die vorhandenen Gehölzstrukturen. Im Westen wird der Geltungsbereich von der Kreisstraße 2054 (Verbindungsstraße Gemmingen-Stebbach / Eppingen-Richen) begrenzt und grenzt hier räumlich an die Elsenzaue.

Die beiden nördliche Teilgeltungsbereiche werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und sind weitläufig ausgeräumt. Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen verläuft ein von der Erschließungsstraße aus nach Norden führender Feldweg mit begleitenden linearen Heckenstrukturen. Hinzu kommen randlich außerhalb liegende Heckenstrukturen entlang der Erschließungsstraße und im Norden entlang der Schmalbachaue.

Der südliche Teilbereich mit einer Gesamtgröße von 9,2 ha liegt im Gewann Schindrain östlich der Bahntrasse Eppingen / Heilbronn bzw. Eppingen / Sinsheim in den Hangbereichen oberhalb der Elsenzaue.

Auch diese Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Ein von der Kreisstraße K 2054 in Richtung der Bahntrasse verlaufender Feldweg gliedert das Plangebiet, östlich grenzt eine kleine Waldfläche an, welche den Waldflächen des Schombergs vorgelagert und innerhalb der weitläufig ackerbaulich genutzten Flächen gelegen ist. Im Westen grenzen Heckengehölze entlang der Bahnlinie an.

Abbildung 4: Luftbild des Plangeltungsbereichs und des räumlichen Umfelds (Quelle: LUBW, 2023)



Abbildung 5: Bestandssituation in und angrenzend an das Plangebiet



Rechtliche Situation und Einordnung in die Bauleitplanung

Regionalplan Heilbronn - Franken 2020

Der Gemeindeteil Gemmingen – Kernort ist im Regionalplan Heilbronn-Franken entsprechend Plansatz 2.4.1 als Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen, im Rahmen dessen zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollzogen werden soll (Regionalplan Heilbronn-Franken, Plansatz 2.4.1 – Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit). Regionalplanerisches Ziel ist es dabei, zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen zu konzentrieren (Regionalplan Heilbronn-Franken, Plansatz 2.4.0 – Grundsätze zur Siedlungsentwicklung).

Das Plangebiet selbst liegt vollumfänglich in einem Regionalen Grünzug. Entsprechend den derzeit geltenden Plansätzen wäre eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der am Standort Gemmingen beabsichtigten Größenordnung den Zielen der Raumordnung widersprechen (zur mittlerweile als Satzung beschlossenen 20. Änderung des Regionalplans vgl. Seite 12).

Der südliche Randbereich des nördlichen Teilgeltungsbereichs des Bebauungsplans wie auch der südliche Teilgeltungsbereich überschneiden sich in der Lage nördlich der Bahntrasse mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Dieses bezieht sich in seiner Lage jedoch auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes Schomberg / Streichenberg und steht zudem in einem räumlichen Verbund mit der Elsenzaue als wichtige regionale Erholungsachse.

- Festzustellen ist hinsichtlich der Überschneidung im nördlichen Teilgeltungsbereich, dass sich hier die landschaftlichen Erholungsqualitäten eindeutig auf die Flächen südlich der Bahntrasse beziehen und die Flächen nördlich der Bahntrasse heute durch die Erschließungsstraße von / zum Schotterwerk Reimold sowie die weitläufig nördlich angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen („Kilometeracker“) geprägt sind. Hier besteht insbesondere über den Ziel- und Quellverkehr zum Schotterwerk eine funktionale Vorbelastung der Erholungsqualität. Insofern wird hier durch die geplante Freiflächenphotovoltaiknutzung auf den Flächen nördlich der Erschließungsstraße nicht in Wert gebende Teilstrukturen eingegriffen.
- Im Hinblick auf die Lage des südlichen Teilgeltungsbereiches innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Erholung ist festzustellen, dass hier die Freiflächenphotovoltaiknutzung auf zusammenhängend ackerbaulich genutzte Flächen geplant ist. Diese sind den eigentlich für die Erholung Wert gebenden Flächen des Schombergs vorgelagert und werden durch den Verlauf der K 2054 räumlich abgetrennt. Der hier vorhandene Feldweg wird in seiner Funktion gesichert, spielt jedoch für die regionale Erholungsnutzung nur eine nachgeordnete Bedeutung, da von ihm ausgehend keine Querung der Bahntrasse und der Elsenz möglich ist und er somit keine vernetzende Funktion zum Radwegesystem entlang der Elsenz vorhanden ist.

Abbildung 6: Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Quelle: RV Heilbronn-Franken 2023)

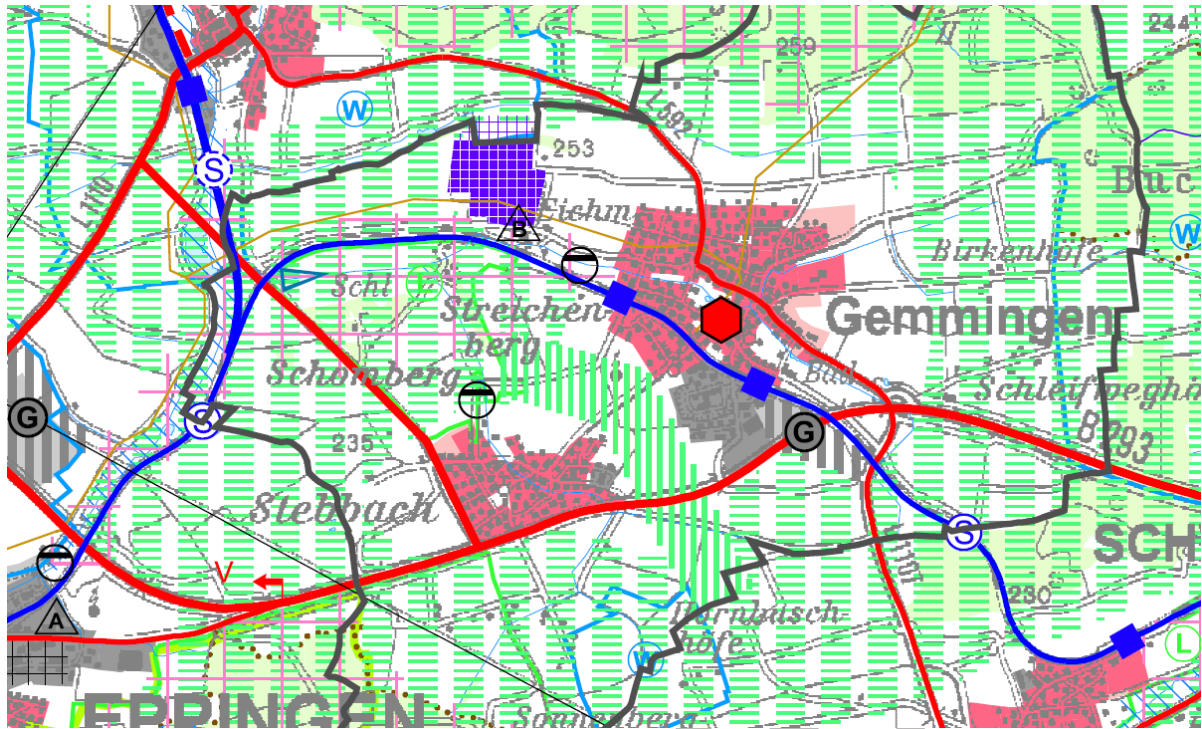
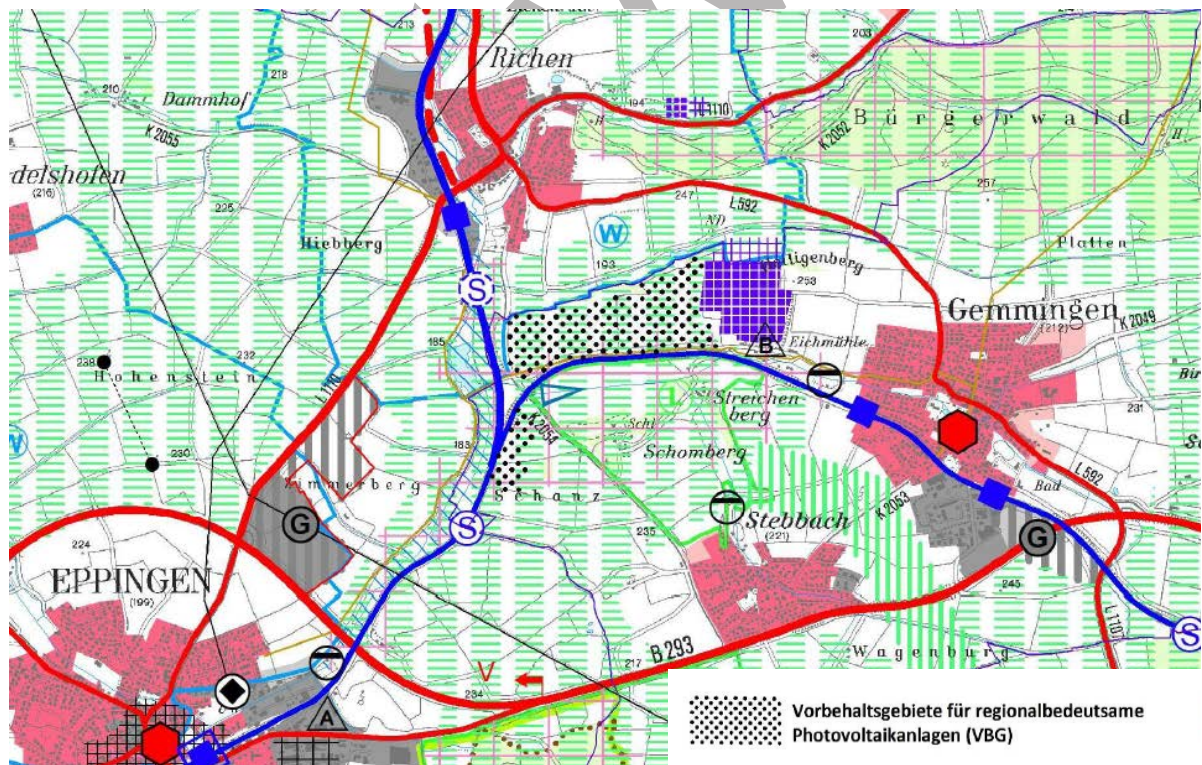


Abbildung 7: Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken der derzeit im Verfahren befindlichen 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: RV Heilbronn-Franken 2023)



Als Satzung beschlossene 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans befand sich die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ im Verfahren. In diesem Zuge werden auch Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik gebiets-scharf ausgewiesen, hier unter anderem auch der Standort des Plangebereiches der FNP-Änderung westlich von Gemmingen, welche mit Ausnahme einer Teilfläche westlich des Schotterwerks einen Großteil der Vorbehaltsfläche umfasst.

In dem ergänzten Plansatz 4.2.3.4 wird unter G (2) ausgeführt:

In diesen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorenbäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mittlerweile in der Verbandsversammlung am 20.10.2023 den Satzungsbeschluss nach § 12 LplG zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1) gefasst.

Vorbehaltlich einer Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden damit die Ziele des regionalen Grünzuges der beabsichtigten Freiflächenphotovoltaiknutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches der FNP-Änderung nicht mehr entgegenstehen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / Natura 2000-Gebiete / Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht oder Natura 2000-Gebietskulissen. Angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg

Zwischen den beiden nördlichen Teilgeltungsbereichen stocken westlich und östlich entlang der von der Erschließungsstraße zum Schotterwerk Reimold nach Norden führenden Feldwegeverbindung geschützte Feldhecken. Es handelt sich hier um insgesamt fünf Einzelsegmente linearer Heckenstrukturen (Feldhecken Eichenwiesenäcker westlich Gemmingen, Biotop Nr. 16819125119). Die vorhandenen Biotope liegen außerhalb der Teilgeltungsbereiche und bleiben erhalten.

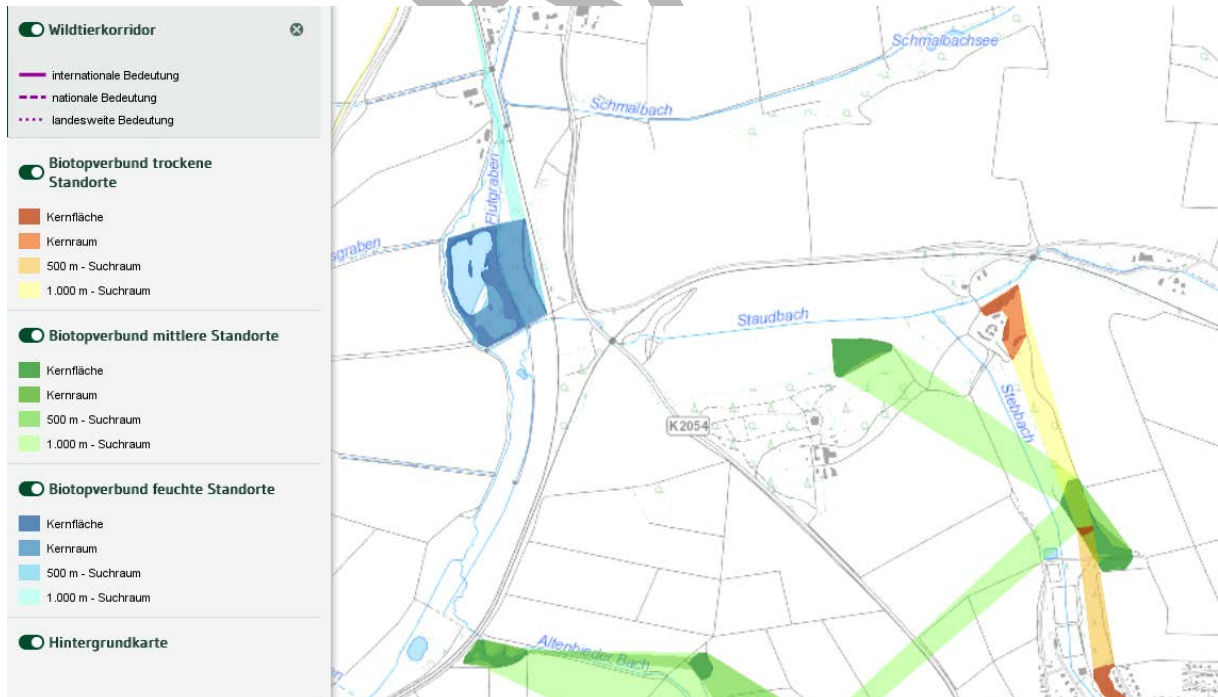
Desweiteren liegen angrenzend an den nordwestlichen Teilgeltungsbereich geschützte Hecken- und Feldgehölzbiotope. In diese Gehölzstruktur wird nicht eingegriffen. Gleiches gilt für Heckenstrukturen im Gewann Schindrain am Rande des südlichen Teilgeltungsbereichs. Auch hier liegenden die Heckenstrukturen entlang des Bahndamms außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auch in diese Strukturen wird nicht eingegriffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Kern- oder Suchräumen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenso sind keine Wildtierkorridore betroffen.

Abbildung 11: Auszug Schutzgebietskulissen (Quelle LUBW, 2023)



Abbildung 12: Auszug landesweiter Biotopverbund (Quelle LUBW, 2023)



Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der abgegrenzten Wasserschutzgebietszonen.

Im Plangebiet selbst existieren keine natürlichen Gewässer. Eine Hochwassergefährdung oder Gefahren aus Starkregenereignissen bestehen nach derzeitigem Wissensstand nicht.

Abbildung 10: Auszug Karte Wasserschutzgebiete (Quelle LUBW, 2023)

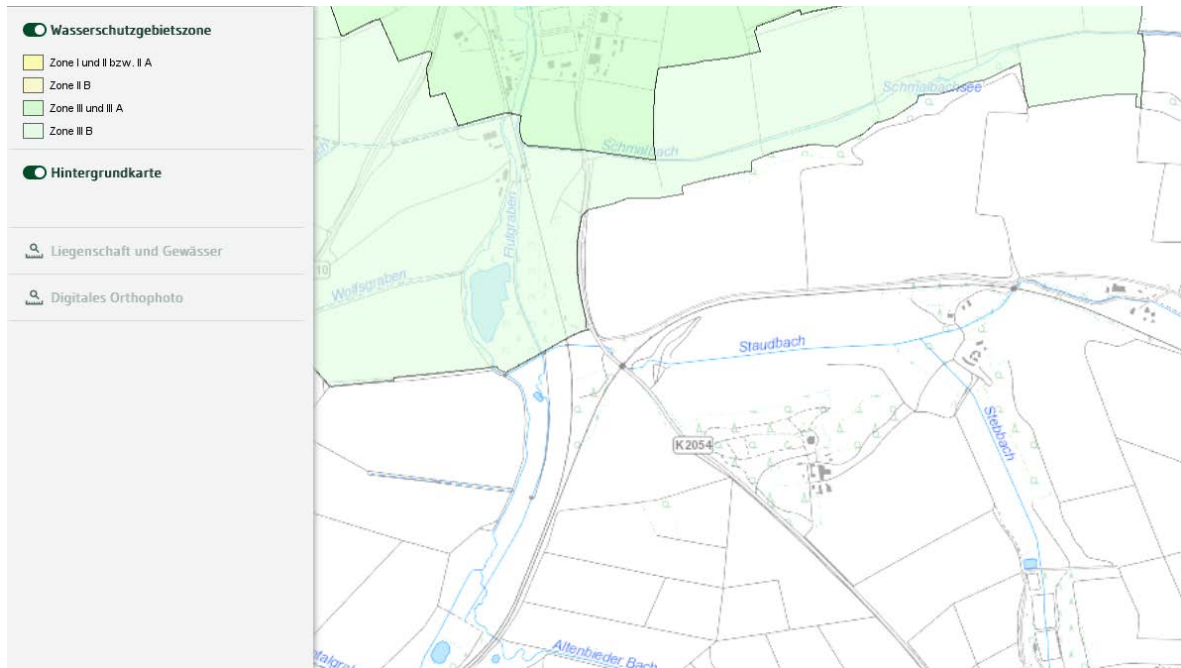
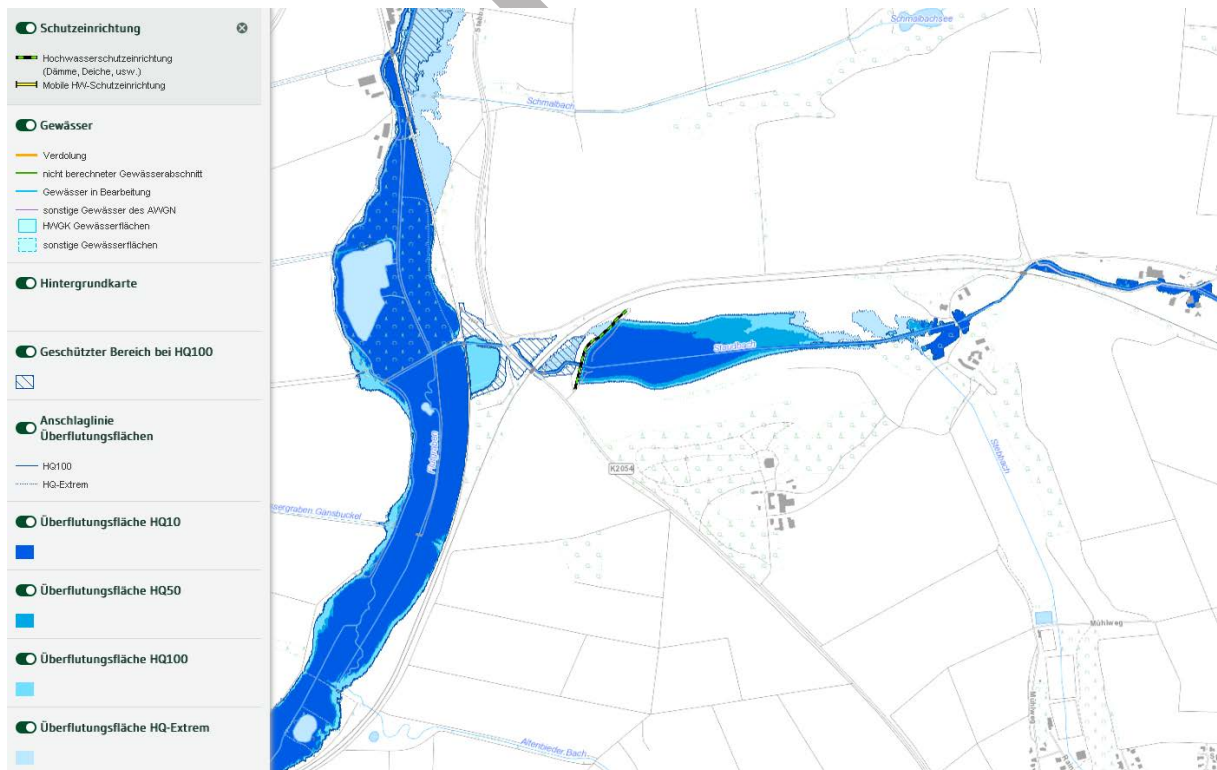


Abbildung 10: Auszug Hohwassergefahrenkarte (Quelle LUBW, 2023)



Altlasten

Innerhalb des Plangebietes existieren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Der östliche Teil der Fläche wurde jedoch wohl zwischen 1970 und 1990 mit Abraum aus der Steinbruchnutzung und Bauschutt in unbekannter Mächtigkeit verfüllt.

Straßenverkehrliche Belange

Entlang der westlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs verläuft die Kreisstraße K 2054 (Gemmingen-Stebbach nach Eppingen-Richen). Entlang der Kreisstraße ist entsprechend § 22 (1) StrG ein Anbauabstand von 15,0 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.

Boden- und Kulturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes liegen nach derzeitigem Wissensstand folgende denkmalgeschützten Kulturgüter bzw. Prüffälle:

- KD Nr. 2 – Urnenfelderzeitliche Siedlung
- KD Nr. 5M: Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut und
- Prüffall Nr. 6M – Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linien
- Prüffall Nr. 8M –Mittelalterliche Siedlung Zimmern

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine archäologisch-geophysikalische Prospektionen (Ostalb-Archäologie, Neresheim) durchgeführt.

Die Ergebnisse liegen in Form des Prospektionsberichts in der Anlage bei.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt (Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach; Stand 12.04.2024).

Auf das Fachgutachten, das der Begründung als Anlage beiliegt, wird verwiesen.

Forstliche Belange / Waldabstand

An das Plangebiet grenzen entlang der Bahntrasse Gemmingen-Eppingen sowie im Norden des nordöstlichen Teilgeltungsbereichs über die Waldbiotopkartierung erfasste Gehölzbestände (Mathildewäldchen westlich Gemmingen, Feldgehölz südlich Richen, Gehölze am Hasselrain südöstlich Richen). Der einzuhaltenden Waldabstand von 30,0m wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Landwirtschaftliche Belange/ mögliche Alternativflächen

Nach § 1 (6) Nr. 8b BauGB sind die Belange der Landwirtschaft bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet bezieht sich weitestgehend auf intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Die Bewertung von landwirtschaftliche Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten kann den Karten der Flurbilanz entnommen werden. In der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) erfolgte eine Einstufung als Vorrangflur. In der Flächenbilanzkarte der LEL ist das Plangebiet als Vorrangfläche Stufe II eingestuft

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im nördlichen Teilgeltungsbereich andockend an den Steinbruch Reimold im Gewann „Zigeunerstock“ nach Kenntnissen der Gemeinde Gemmingen in den Jahren 1970 bis ca. 1990 eine Auffüllung vorgenommen wurde und diese abgedeckt wurde. In der Folge haben die Böden dieses Teilbereiches eine deutliche reduzierte Ertragskraft.

Im Zuge der geologischen Prospektion durch die Firma Reimold zur möglichen Erweiterung des Schotterwerkes werden derzeit im nördlichen Teilgeltungsbereich Bohrungen niedergebracht, welche u.a. auch Aussagen zum dortigen Bodenaufbau und geologischem Untergrund liefern werden. Eine Ergänzung wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Vergleich des Plangebietes zu den übrigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Gemmingen zeigt, dass - wie im gesamten offenen Kraichgauraum und im westlichen Teil des Landkreises Heilbronn – die landwirtschaftlichen Flächen in der Flurbilanz 2022 nahezu durchgängig der höchsten Kategorie (Vorrangflur) zugeordnet sind. Einzige Ausnahme bildet in der Gemeinde Gemmingen ein landwirtschaftlicher Schlag am westlichen Ortsausgang von Stebbach, welcher als zweithöchste Kategorie (Vorrangflur 1) dargestellt ist. Betrachtet man diesen Schlag jedoch wiederum konkret in der Flächenbilanz, so wird deutlich, dass sich die in der Wertigkeit nachgeordneten Flächenanteile auf die nordwestlichen Teilfläche dieses Schlages beziehen, welche z.T. von Gehölz bestanden sind, während die weit überwiegenden Flächenanteile entlang der Verbindungsstraße von Stebbach nach Richen und entlang der B 293 allesamt der Vorrangfläche 1 zugeordnet sind.

In der Konsequenz ist damit festzustellen, dass die im Geltungsbereich liegenden Flächen zwar unstrittig hochwertig sind, in ihrer grundlegenden Qualität in der Betrachtung der Flurbilanz 2022 jedoch den übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Gemmingen entsprechen und somit Alternativstandorte auf der Gemarkung und der Region zu keiner grundsätzlichen Lösung des Konflikts der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beitragen würden.

Die eigentliche Auswahl der im Plangeltungsbereich liegenden Flurstücke erfolgte weitergehend mit Bezug auf die nördlichen Teilgeltungsbereiche auf Grund der räumlichen Nähe zu dem in Betrieb befindlichen Schotterwerk, welches langfristig in Richtung des Plangeltungsbereiches erweitert werden soll. Mit dieser Wahl werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht-landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich auf einen Gesamtstandort gebündelt. Ein weiteres Auswahlkriterium sowohl für die nördlichen wie auch für den südlichen Teilgeltungsbereich ist die Tatsache, dass sich große Teile der Flächen in dem Seitenrandstreifen der Bahnlinie Karlsruhe – Heilbronn befinden, welche zudem zweigleisig ausgebaut werden soll.

Um die Auswirkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu minimieren, ist zudem auf Teilflächen der Bau einer Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 geplant. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass besonders wertvolle Böden im Geltungsbe- reich auch weiterhin der Landwirtschaft zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Auswahl der für die Agri-PV vorgesehenen Fläche erfolgte gemeinsam mit dem weiter bewirtschaftenden Betrieb.

Eine Umsetzung der Gesamtfläche als Agri-PV-Anlage ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunk- ten heraus nicht umsetzbar, da hierüber deutlich geringere Erträge generiert werden, welche die Umsetzung der für die Anlage erforderlichen Grundinfrastruktur (Umspannstation an der Hochspannungstrasse in Eppingen Bereich Tiefental) nicht leisten könnten.

Im Hinblick auf die obigen Darlegungen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Fläche im Seitenrandstreifen Bahnlinie: 18,5 ha

Auffüllung Tagebau außerhalb Seitenrandstreifen: 8,5 ha

Agri-PV Fläche: 5,0 ha

Gesamt in die Abwägung zur Auswahl geflossene Fläche: 32,0 ha

Den oben dargestellten Zahlen kann man entnehmen, dass sich bei Ansatz von priorisierten Gebieten, Flächen minderer Qualität und Erhaltflächen als negativ in der Bilanz, ein Eingriff in die Vorrangflur von 14,8 ha ergibt. Zusammen mit der Tatsache, dass in der gesamten Re- gion sämtliche landwirtschaftliche Flächen als Vorrangflur ausgewiesen sind, liegt nahe, dass auch eine weitere Prüfung von Alternativstandorten zu keinem anderen Ergebnis führen wird.

Im Hinblick auf den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb ist zudem festzustellen, dass die Pachtverträge (über insgesamt ca. 200 ha, vom selben Verpächter) Turnus gemäß im Jahr 2024 auslaufen. Damit kann für den landwirtschaftlichen Betrieb über das Jahr 2024 hinaus nicht rechtssicher mit der Verfügbarkeit der Teilflächen wie auch der Gesamtfläche gerech- net werden.

In der Gesamtabwägung der Frage der Inanspruchnahme ist zudem zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Errichtung und der Betrieb von An- lagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse lie- gen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen demnach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hin- tergrund sind Beeinträchtigungen in landwirtschaftliche Produktionsflächen zwar vorhande- nen und werden auch sachgerecht in dem zur Entwurfs offenlage vorliegenden Umweltbericht beschrieben, die Beeinträchtigungen stehen jedoch dem überragenden öffentlichen Interesse hinten an.

Abbildung 13: Auszug Flurbilanz 2022 (Quelle: LEL, 2023)



Abbildung 14: Auszug Flächenbilanzkarte (Quelle: LEL, 2023)



Abbildung 15: Auszug Flurbilanz Gemarkung Gemmingen 2022 (Quelle: LEL 2023)

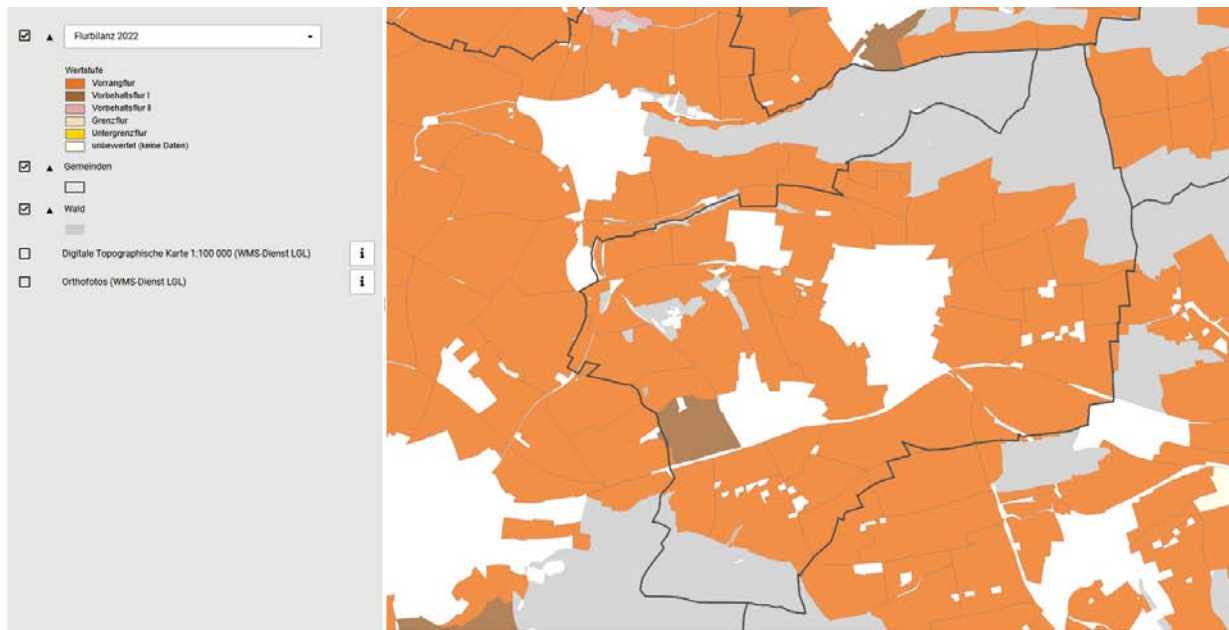


Abbildung 16: Auszug Flächenbilanzkarte Gemarkung Gemmingen (Quelle: LEL 2023)

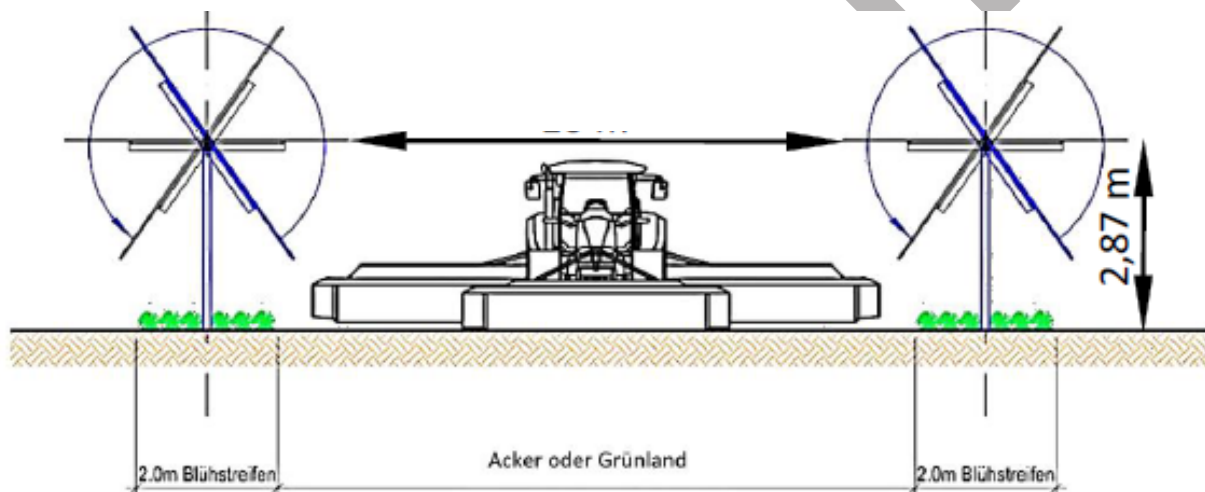


Der 18. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeption

Der 18. Änderung des Flächennutzungsplans liegt eine Planung der Firma Max Solar für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zugrunde.

Strukturell umfasst die derzeit projektierte Freiflächenphotovoltaikanlage zum einen eine Freiflächenphotovoltaikanlage in „klassischer“ Form mit schräg gestellten Modultischen, zum anderen mit einem Flächenanteil von ca. 5,0 ha im nordöstlichen Teilgeltungsbereich auch eine sogenannte „Agri“- Freiflächenphotovoltaikanlage mit Trackermodulen mit einem weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Reihenabstand von ca. 10,0 m zwischen den Ramm- posten bei einem Mindestabstand von 6,0 m zwischen den Außenkanten der waagrecht ge- stellten Tracker.

Abbildung 17: Systemschnitt der geplanten „Agri“- Freiflächenphotovoltaikanlage



Der geplante Solarpark in Gemmingen wird innerhalb des 500 m Korridors entlang einer Bahnlinie errichtet. Nach dem neuen EEG 2023 können PV-Freiflächenanlagen nun 500 m beiderseits von Autobahnen und Schienen nach EEG vergütet werden, statt wie bisher 110m bzw. 200 m. Damit sich auch die Bürger vor Ort an diesem nachhaltigen Projekt beteiligen können, soll die Anlage als Bürgersolarpark ausgelegt werden und eine Beteiligung über eine Bürgerenergiegenossenschaft ermöglicht werden. Dies ist bereits zwischen der Gemeinde Gemmingen und Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt in den nördlichen Teilgeltungsbe- reichen von Süden von der Erschließungsstraße von der Kreisstraße in Richtung Schotter- werk Reimold. Der südliche Teilgeltungsbereich wird von der Kreisstraße aus weiterführend über das vorhandene Feldwegenetz erschlossen.

Im Hinblick auf angrenzende Nutzungen liegt der Standort des Solarparks leicht räumlich abgesetzt zu den derzeitigen Abbauflächen des Schotterwerks Reimold. Um für das Schotterwerk Reimold im Hinblick auf eine langfristige Betriebsentwicklung Konflikte mit der beabsichtigten Freiflächen-PV-Nutzung auszuschließen, wurde eine geologische Prospektion zur Klärung der langfristigen Entwicklungsrichtung des Schotterwerks durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass vor dem Hintergrund der zu erwartenden Schichtfolgen ein weiterführender Rohstoffabbau nach Westen andockend an den heutigen Steinbruchbetrieb als Sinn stiftend erscheint. Dementsprechend wurde zum Geltungsbereich der geplanten Solarparknutzung eine räumliche Fuge zum heutigen Steinbruch offengehalten, innerhalb derer langfristig über den bestehenden Steinbruch hinausgehend ein weitergehender Abbau nach Westen erfolgen kann. Die planungsrechtliche Absicherung der langfristigen Entwicklung des Schotterwerks wird dabei explizit nicht in den vorliegenden Bebauungsplan eingebunden, sondern in einem separaten Planungsverfahren abgewickelt, da hierfür zunächst noch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich sein wird.

Der für den Solarpark definierte Netzverknüpfungspunkt an die vorhandene Hochspannungstasse wird nach aktuellen Planungen abgesetzt vom Plangeltungsbereich auf Eppinger Markung im Umfeld des Gewerbestandortes Tiefental (Mast 82) erfolgen. Der Anschluss erfolgt dabei über ein kundeneigenes Umspannwerk, das am oder in unmittelbarer räumlicher Nähe des Netzverknüpfungspunkt zu errichten ist und im Stich an das Hochspannungsnetz angeschlossen wird. Das Umspannwerk wird dabei kombiniert auch für in Projektion bzw. Bauleitplanung befindliche Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Eppinger Markung errichtet.

Abbildung 18: Abzusehende Lage des Netzeinspeisungspunktes



Abzusehende Umweltauswirkungen ausgehend von der 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Die für die Flächennutzungsplanänderung relevanten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht (Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach; Stand 12.04.2024) beschrieben.

In diesem Zusammenhang wird zudem auf die vorliegenden Fachgutachten verwiesen.

Fachgutachten

Folgende Fachgutachten, die zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Gemmingen“ eingeholt wurden, liegen vor:

- Fachbeitrag Artenschutz, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach; Stand 12.04.2024
- Blendgutachten Solarpark Gemmingen, Firma Solpeg, Hamburg, Stand 30.01.2023
- Prospektionsbericht zur archäologisch-geophysikalische Prospektion (Ostalb-Archäologie, Neresheim)
- Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung, PV-Park Gemmingen und Trasse bis westlich L 1110, LBA Luftbildauswertung GmbH, Stuttgart, Stand 12.03.2024

Stuttgart, den 25.04.2024

Netzwerk für Planung und Kommunikation

Dipl.-Ing. Thomas Sippel

Eppingen, den 25.04.2024

Geschäftsbereich

Städtebauliche Entwicklung